



UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT  
DES LANDES OBERÖSTERREICH

Telefon: (0732) 7720-15585  
Fax: (0732) 7720-214853  
E-Mail: post@uvs-ooe.gv.at  
<http://www.uvs-ooe.gv.at>  
DVR: 0690392

Geschäftszeichen:

**VwSen-820669/6/Fi/Se**

Datum:

**Linz, am 6. März 2009**

Mitglied, Berichter/in, Bearbeiter/in:  
Präsidium

Zimmer, Rückfragen:  
4A02, Tel. Kl. 15585

Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
Stubenring 1  
1011 Wien

## **12. FSG-Novelle – Entwurf – Stellungnahme**

(Zu BMVIT-170.706/0005-II/ST4/2009 vom 23. Februar 2009)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf einer 12. FSG-Novelle und einer StVO-Novelle teilt der Oö. Verwaltungssenat aus der Sicht der von ihm zu vertretenden Interessen mit:

### **1. Allgemein zum vorliegenden Entwurf:**

Grundsätzlich teilen wir mit, dass zum vorliegenden Entwurf keine Bedenken bestehen.

### **2. Zu einzelnen Bestimmungen:**

Die Änderung des § 4 Abs. 5 FSG könnte etwas klarer formuliert werden.

Nachdem eine verkehrpsychologische Untersuchung nur im Rahmen der Prüfung der gesundheitlichen Eignung vorgesehen ist, sollte dies auch mit der neuen Bestimmung des § 4 Abs. 5 FSG zum Ausdruck kommen.

Etwa durch folgende Formulierung: "Begeht der Besitzer einer Lenkberechtigung innerhalb der Verlängerung der Probezeit einen neuerlichen Verstoß gemäß Abs. 6 oder 7, so hat die Behörde ein Verfahren zur Überprüfung der gesundheitlichen Eignung dieser Person einzuleiten. Im Rahmen dieser Überprüfung ist auch

- 2 -

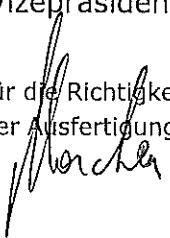
die Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle zu verlangen."

Mit freundlichen Grüßen!

Johannes Fischer

Vizepräsident

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**Eregeht weiters an:**

1. das Präsidium des Nationalrats
2. Amt der Oö. Landesregierung-Verfassungsdienst zur Kenntnis.